

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht, die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für E-Geld-Institute und sowie die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute geändert werden

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht

Auf Grund des § 63 Abs. 5 und 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2026, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht ~~(AP-VO)~~, BGBl. II Nr. 305/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 380/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Wortfolge „Jahresabschluss gem. § 63 Abs. 5 BWG“ durch die Wortfolge „Jahresabschluss gemäß § 63 Abs. 5 BWG“ ersetzt und danach die Wortfolge „als Ergebnis der Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 und 4a BWG“ eingefügt.

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. ~~XXXXXX~~/2026 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2026 enden.“

3. Die **Anlage** lautet: (siehe Anlage I).

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für E-Geld-Institute

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2025~~6~~, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht für E-Geld-Institute ~~(EGAPV)~~, BGBl. II Nr. 348/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 197/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. ~~xxxXXX~~/2026 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2026 enden.“

2. Die **Anlage** lautet: (siehe Anlage 2).

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2026, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute – (ZAPV), BGBl. II Nr. 494/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 198/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. ~~xxxXXX~~/2026 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2026 enden.“

2. Die **Anlage** lautet: (siehe Anlage 3).

Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Sammelnovelle dient der Vereinfachung der Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO), BGBl. II Nr. 305/2005, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 380/2022, der Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für E-Geld-Institute (EGAPV), BGBl. II Nr. 348/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 1978/2018, sowie der Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute (ZAPV), BGBl. II Nr. 494/2009, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 198/2018.

In der Anlage zur AP-VO wird zudem der Teil zum internen Kapitaladäquanzverfahrens (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) angepasst. Seit 1. Jänner 2026 haben Kreditinstitute verpflichtend im ICAAP sowohl eine ökonomische als auch eine normative Sichtweise anzuwenden. Bisher hat Teil VII der Anlage zur AP-VO diese Sichtweisen nicht abgedeckt, sondern hat seinen Fokus auf einer Risikoauslastung in der „going concern“ bzw. „gone concern“-Betrachtung gelegt, welche vor dem 1. Jänner 2026 für Kreditinstitute maßgeblich war. Die Änderungen orientieren sich nunmehr am aktuellen FMA-Mindeststandard_02/2024 zum bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der AP-VO)

Zu Z 1 (§ 4):

Die Ergänzung dient der Anpassung an den Gesetzeswortlaut des § 63 Abs. 5 BWG.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 18):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 3 (Neufassung der Anlage):

Die Anlage in der Fassung der gegenständlichen Verordnung ~~BGBl. II Nr. XXX/2026~~ beruht im Wesentlichen auf dem Inhalt der Anlage in der vorhergehenden Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 380/2022 (folgendim Folgenden: „Altfassung“). Im Vergleich zur Altfassung ergeben sich jedoch folgende

- vereinfachende Streichungen sowie
- Änderungen betreffend den letzten Teil zum ICAAP:

Die Tabelle in Teil I der Altfassung wird nicht in die gegenständliche Fassung der Anlage übernommen. Dafür wird Teil II der Altfassung nunmehr in Teil I der gegenständlichen Fassung der Anlage der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2026 integriert. Redaktionell werden die nachfolgenden Teile neu nummeriert.

Im Vergleich zur Altfassung werden im Teil I der Anlage in der gegenständlichen Fassung die Prüfmodule 1, 4, 7, 10, 11, 13, 14 und 17 bis 19 an den aktuellen Rechtsbestand angepasst. Die Anpassungen dienen der (Verweis-)Aktualisierung, Klarstellung und sowie Vereinheitlichung. Darüber hinaus wird das Prüfmodul 12.2, der Altfassung nicht übernommen. Dadurch kommt es zu einer Neunummerierung der in der Altfassung abgebildeten Prüfmodule 12.3. (wird zu 12.2.), 12.4. (wird zu 12.3.) und 12.5. (wird zu 12.4.). Das Prüfmodul 19a („Einlagensicherung (ESAEG)“) der Altfassung wird ebenso nicht übernommen.

Teil III der Altfassung wird zu Teil II. Die Prüfmodule 23 („Beachtung von Sondergesetzen“) und 24 („Beachtung von sonstigen wesentlichen Rechtsvorschriften“) der Altfassung werden nun in einem einzigen Prüfmodul (Prüfmodul 23: „Beachtung von sonstigen Rechtsvorschriften“) zusammengeführt. Der gesamte Inhalt des Prüfmoduls 23 wird nunmehr in bloß zwei (anstelle von elf) Punkten gegliedert und dadurch vereinfacht. Prüfmodul 23.45 der Altfassung („Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L_198 vom 25.07.2019 S. 1, in Verbindung mit dem PEPP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2022“) wird nicht übernommen.

Teil IV der Altfassung („Berichterstattung über besondere Vorfälle oder Tatsachen“) wird zu Teil III.

Teil V der Altfassung („Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis“) wird nicht in mit-die gegenständlichen Fassung der Anlage Verordnung nicht übernommen.

Teil VI der Altfassung („Wesentliche Einmaleffekte im Berichtszeitraum“) wird zu Teil IV.

Teil VII der Altfassung („Interne Kapitaladäquanz“) wird zu Teil V. Die Änderungen orientieren sich dabei an dem am 4. Dezember 2024 veröffentlichten FMA-Mindeststandard_02/2024 zum bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP). Inhaltlich umfasst der ICAAP nunmehr eine ökonomische Sichtweise und eine normative Sichtweise.

Zu Artikel 2 (Änderung der EGAPV)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 5):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (Neufassung der Anlage):

Die Anlage in der Fassung der gegenständlichen Verordnung beruht auf dem Inhalt der Anlage in der vorhergehenden Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2018 (im Folgenden folgend: „Altfassung“).

Die Tabelle in Teil I der Altfassung wird nicht in die gegenständliche Fassung der Anlage übernommen. Die Teile I und II der Altfassung werden nunmehr in einem Teil (Teil I) zusammengefasst. Redaktionell werden die nachfolgenden Teile neu nummeriert.

Die Verweise in den Prüfmodulen 5 (Teil I) und 17 (Teil II) der gegenständlichen Fassung werden an den aktuellen Rechtsbestand angepasst. Die Anpassungen dienen der Aktualisierung sowie Vereinheitlichung.

Teil IV der Altfassung („Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis“) wird nicht in die gegenständliche Fassung der Anlage übernommen.

Kommentiert [JR1]: Siehe Anmerkung zur AzP.

Kommentiert [JR2]: Siehe Anmerkung zur AzP.

Zu Artikel 3 (Änderung der ZAPV)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 7):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (Neufassung der Anlage):

Die Anlage in der Fassung der gegenständlichen Verordnung beruht auf dem Inhalt der Anlage in der vorhergehenden Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 198/2018 (im Folgenden folgend: „Altfassung“).

Die Tabelle in Teil I der Altfassung wird nicht in die gegenständliche Fassung der Anlage übernommen. Die Teile I und II der Altfassung werden nunmehr in einem Teil (Teil I) zusammengefasst. Redaktionell werden die nachfolgenden Teile neu nummeriert. Ebenso werden die Prüfmodule in Teil II der gegenständlichen Fassung redaktionell angepasst (Neunummerierung).

Die Verweise in den Prüfmodulen 6 (Teil I) und 16 (Teil II) der gegenständlichen Fassung werden an den aktuellen Rechtsbestand angepasst. Die Anpassungen dienen der Aktualisierung sowie Vereinheitlichung.

Teil IV der Altfassung („Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis“) wird nicht in die gegenständliche Fassung der Anlage übernommen.

Kommentiert [JR3]: Siehe Anmerkung zur AzP.

Kommentiert [JR4]: Siehe Anmerkung zur AzP.